

3. Grundrechtsarten

Allgemein werden heute die Grundrechte in Freiheitsrechte, Gleichheitsrechte, Verfahrensgarantien, politische Rechte und soziale Grundrechte eingeteilt.⁶¹

4. Geltung der Grund- und Menschenrechte

Die Frage nach dem eigentlichen Geltungs- bzw. Verpflichtungsgrund der Grund- und Menschenrechte ist hier nicht näher zu klären. Auf diese Frage wurden im Laufe der Geschichte unterschiedliche Antworten gefunden und auch heute wird sie von verschiedenen rechtsphilosophischen Lehren unterschiedlich beantwortet. Solange jedenfalls, wie in Liechtenstein, die Grund- und Menschenrechte verfassungsrechtlich und völkerrechtlich garantiert sind, leitet sich ihre Verbindlichkeit aus dem positiven Recht ab, und zwar unabhängig von der Anerkennung oder Verneinung ihrer naturrechtlichen Geltung.⁶²

Unter der Geltung eines positivierten Grundrechtskataloges geht es sohin wie in der Jurisprudenz generell um die Interpretation autoritativer Formulierungen des geschriebenen Rechts.⁶³ Dies gilt im Besonderen auch für die Grundrechte, denn die meisten Grundrechtskataloge sind in erheblichem Masse normativ offen formuliert. Für die einzelnen Grundrechtsbestimmungen sind daher oftmals gerade ihre fragmentari-

2011/81, Beschluss vom 26. März 2012, <www.gerichtsentseide.li>, Erw. 3; StGH 2011/32, Urteil vom 15. Mai 2012, <www.gerichtsentseide.li>, Erw. 3; StGH 2012/21, Urteil vom 10. Dezember 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 2.1; StGH 2012/100, Urteil vom 14. Mai 2013, <www.gerichtsentseide.li>, Erw. 4 ff. So konstatieren denn auch Wille/Beck, EMRK, S. 231, dass die EMRK grösstenteils mit dem liechtensteinischen Grundrechtskatalog identisch ist.

61 Einlässlich dazu für Österreich Berka, Grundrechte, S. 53 ff., Rz. 92 ff. und für die Schweiz Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, S. 71 f., Rz. 209 ff.; Ossenbühl, Interpretation, S. 2100 ff., spricht in diesem Zusammenhang auch von «verschiedenen Dimensionen» bzw. von fünf Bedeutungsinhalten der Grundrechte, wonach die Grundrechte als Abwehrrechte, wertentscheidende Grundsatznormen, institutionelle Gewährleistungen, Teilhaberechte und Anspruchsgrundlagen verstanden werden.

62 Vgl. für Österreich Berka, Grundrechte, S. 17, Rz. 32 f.

63 Vgl. Höfling, Grundrechtsinterpretation, S. 47 und ders., Grundrechtsordnung, S. 39.